

II-14646 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

GZ. 508.02.02/8-II.1/94

Wien, am 28. Juli 1994

6714/AB

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betreffend Erleichterungen für den Waffenhandel aufgrund der Harmonisierung der EU-Außenhandelsbestimmungen.

1994-08-03

zu 6784/13

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner, Freundinnen und Freunde haben am 14. Juni 1994 unter Zl. 6784/J-NR/1994 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Erleichterungen für den Waffenhandel aufgrund der Harmonisierung der EU-Außenhandelsbestimmungen gerichtet, die den folgenden Wortlaut hat:

- "1. In welcher rechtlichen Form ist Österreich von der Harmonisierung der EU-Außenhandelsbestimmungen betroffen?
2. Inwiefern wirkt sich dies auf den Export von Kriegsmaterial bzw. die Durchfuhr durch Österreich aus?
3. Wie werden die neuen rechtlichen Tatbestände mit dem österreichischen Kriegsmaterialgesetz in Einklang zu bringen sein?
4. In welcher Form wird die Überprüfung durch die drei Bundesminister, wie sie im Kriegsmaterialgesetz vorgesehen ist, auf die neuen EU-Außenhandelsbestimmungen Rücksicht nehmen müssen?

- 2 -

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Zum Anlaß der Anfrage wäre festzuhalten, daß es nicht den Tatsachen entspricht, daß Mitte Mai die Außenhandelsbestimmungen der EU mit Drittstaaten im Bereich der Waffenexporte liberalisiert oder harmonisiert wurden. Somit ist auch für Österreich keine Änderung eingetreten.

Allgemein ist festzuhalten, daß für Österreich als EU-Mitglied bezüglich des Außenhandels die Artikel 110 folgende des EG-Vertrages über die Gemeinsame Handelspolitik gelten werden. Mit diesen Bestimmungen wird eine ausschließliche Zuständigkeit der EG begründet, die u.a. den Abschluß von Handelsabkommen mit Drittstaaten, Einfuhr- und Ausfuhrregelungen, das Zollrecht und Schutzmaßnahmen erfaßt. Nach Maßgabe des Beitrittsvertrages bzw. der Beitrittsakte werden diese Regelungen mit dem Beitritt für Österreich wirksam werden.

Ausdrückliche Ausnahmen hiezu sieht Art. 223 des EG-Vertrages vor, auf den noch eingegangen wird.

Zu Frage 2:

Mangels Änderung (siehe oben Punkt 1) gibt es für Österreich keine Auswirkungen auf den Export bzw. die Durchfuhr von Kriegsmaterial.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß Art. 223 (1)b des EG-Vertrages die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu berechtigt, durch nationale Maßnahmen die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial sowie den Handel damit zu regeln.

- 3 -

Ebenso wie in den EU-Mitgliedstaaten die jeweiligen nationalen Waffen- bzw. Kriegsmaterialgesetze gelten, wird das österreichische Kriegsmaterialgesetz daher nach einem Betritt zur EU weiterhin die Grundlage für die Aus- und Einfuhr von Kriegsmaterial von und nach Österreich bleiben.

Zu Frage 3:

Mangels neuer rechtlicher Tatbestände besteht auch kein Anlaß, sie mit dem österreichischen KMG in Einklang zu bringen.

Ergänzend ist dazu festzuhalten, daß die EG 1991 die Frage der Kontrolle der Waffenexporte als einen Schwerpunkt der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik festgelegt hat. Dies im Hinblick auf die Erfahrungen im Golfkrieg, wo es zu massiven unkontrollierten Waffenexporten kam, sowie darauf, daß wichtige Waffenexporteure Mitgliedstaaten der EU sind und die nationalen Gesetzgebungen von zum Teil sehr verschiedenen Kriterien ausgehen.

Deshalb war die EG bestrebt, im Rahmen der EPZ zumindest gemeinsame Mindeststandards für alle Mitgliedstaaten zu entwickeln. Dies ändert jedoch nichts daran, daß es jedem Land unbenommen bleibt, seine Exporte auf Grund der eigenen Gesetze strengerer Maßstäben zu unterwerfen.

In diesem Sinn hat der Europäische Rat in Lissabon (26./27.6.1992) acht "Gemeinsame Kriterien" für die Waffenexportpolitik der Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern verabschiedet.

Diese Kriterien, die gemäß Art. 4 Abs. 3 des Beitrittsvertrages für Österreich zumindest politisch verbindlich sein werden, entsprechen weitgehend den Kriterien, die bereits im Österreichischen Kriegsmaterialgesetz verankert sind. Ihr Wortlaut ist der Anfragebeantwortung angeschlossen.

- 4 -

Zu erwähnen ist auch die gemäß Art. 223 (2) des EG-Vertrages vom Rat festgelegte Liste von Waffen, Munition und Kriegsmaterial, für die eigenständige, vom EG-Vertrag abweichende nationale Regelungen erlassen werden können.

Ob allenfalls legistische Maßnahmen notwendig sein werden, um sicherzustellen, daß Österreich diesen Regelungen der EU angemessen Rechnung trägt, wird derzeit geprüft.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Bemühungen der EU nicht auf eine Liberalisierung der Waffenexportpolitik, sondern im Gegenteil auf eine strengere Kontrolle und die Entwicklung einheitlicher Minimal-Kriterien gerichtet sind. Andererseits besteht auch seitens der Bundesregierung keine Absicht, die österreichischen Waffenexportbestimmungen zu liberalisieren.

Zu Frage 4:

Da es keine neuen EU-Außenhandelsbestimmungen gibt: keinerlei Änderungen.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten



BEILAGE

COMMON CRITERIA
FOR A EEC MEMBER STATES POLICY ON
ARMS EXPORTS TO THIRD COUNTRIES

Respect for the international commitments of the member States of the Community, in particular the sanctions decreed by the Security Council of the United Nations and those decreed by the Community, agreements on non-proliferation and other subjects, as well as other international obligations;

The respect of human rights in the country of final destination;

The internal situation in the country of final destination, as a function of the existence of tensions or internal armed conflicts;

The preservation of regional peace, security and stability;

The national security of the member States and of territories whose external relations are the responsibility of a member State, as well as that of friendly and allied countries;

The behaviour of the buyer country with regard to the international community, as regards in particular its attitude to terrorism, the nature of its alliances, and respect for international law;

The existence of a risk that the equipment will be diverted within the buyer country or re-exported under undesirable conditions

The compatibility of the arms exports with the technical and economic capacity of the recipient country, taking into account the desirability that States should achieve their legitimate needs of security and defence with the least diversion for armaments of human and economic resources.